

## Merkblatt über nichtgewerbliche Selbstwerbung von Holz

Holzwerbung gehört zu den unfallträchtigsten Waldarbeiten. In Ihrem eigenen Interesse sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für die Waldarbeit durch sie einzuhalten. Darüber hinaus kann Ihre Tätigkeit Dritte oder die Umwelt schädigen, wenn Sie gegen entsprechende Regeln verstoßen. Im Landeswald haben sie bei Arbeiten mit der Motorsäge einen Befähigungsnachweis dafür zu erbringen.

Zu Ihrer Information sind hier die wesentlichsten Bestimmungen stichwortartig zusammengefasst: Erläuterungen hierzu kann Ihnen der zuständige Revierleiter geben.

### I. WICHTIGSTE BESTIMMUNGEN DER UNFALLVERHÜTUNG BEI DER WALDARBEIT

Selbstwerbung von Holz darf nicht in Alleinarbeit durchgeführt werden. Sie müssen ständig Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person haben, die im Notfall helfen oder für Sie Hilfe holen kann.

Rufverbindungen sind auch Funk- oder Telefonverbindungen sowie akustische Signale, die vorher vereinbart sind und nicht verwechselt werden können.

#### 1. Folgende Personen dürfen bei der Waldarbeit nicht beschäftigt werden:

- gebrechliche, schwerhörige oder mit erheblichen Augenfehlern behaftete Personen,
- Jugendliche unter 16 Jahren ohne Aufsicht,
- Jugendliche unter 18 Jahren beim Bedienen von Motorsäge und Freischneidegerät sowie bei Seilarbeiten,
- werdende Mütter,
- angetrunkene Personen.

#### 2. Allgemeines Verhalten:

- Bei der Arbeit muss jeder für einen sicheren Stand sorgen,
- Bei allen Arbeiten mit schneidenden und spitzen Geräten und Werkzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand zu anderen Personen einzuhalten,
- Geräte und Werkzeuge sind so zu transportieren, dass niemand gefährdet wird.

#### 3. Geräte und Werkzeuge:

- Zulässig ist nur Werkzeug, das sich in betriebssicheren Zustand befindet,
- Beim Einsatz von Motorsägen ist Alkylatbenzin (benzolfreier Sonderkraftstoff) sowie ein anerkannt umweltfreundliches (z.B. „Blauer Engel“) Motorsägen-Kettenschmieröl auf pflanzlicher Basis zu verwenden.
- Außerdem ist Folgendes zu beachten:
  - Die Motorsäge ist beim Anwerfen sicher abzustützen und festzuhalten, dabei müssen Schwert und Kette frei stehen,
  - Eisenkeile dürfen bei Fällarbeiten nicht verwendet werden,
  - Beim Spalten darf Eisen nicht mit Eisen getrieben werden,
  - Beim Entasten ist die Motorsäge möglichst abzustützen. Es darf nicht mit der Schwertschneidkante gesägt werden (Gefahr des ruckartigen Hochschlagens)! Auf unter Spannung stehende Äste ist zu achten.

#### 4. Kleidung:

Bei der Waldarbeit ist enganliegende, zweckentsprechende Kleidung, Schutzhandschuhe sowie trittsicheres Schuhwerk (Sicherheitsschuhe mit Stahlkappen) zu tragen. Beim Einsatz von Motorsägen ist das Tragen von Schnitenschutzhose, Sicherheitsschuhen mit Schnitsschutzeinlage und eines Schutzhelmes mit einem Gesichts- und Gehörschutz vorgeschrieben.

#### 5. Fällungsarbeiten:

- Aus Sicherheitsgründen ist die Fällung bei Dunkelheit, Nebel, starkem Wind, Gewitter und starkem Frost verboten,
- Im Fällbereich, d. h. im Umkreis mit einem Radius der doppelten Baumlänge, dürfen sich nur Personen aufhalten, die mit dem Fällvorgang beschäftigt sind. Der Holzeinschlagsort ist weiträumig abzusperren.
  - a) Bei der Bestimmung der Fällrichtung sind nachstehende Gefährdungs- bzw. Schwerpunkte besonders zu beachten:
    - Umgebung des Hiebsortes (Gebäude, Freileitungen, Straßen, Bahnen etc.),
    - Berücksichtigung von Hiebsordnung, Rücke- und Abfuhrrichtung,
    - Vermeidung von Schäden am verbleibenden Baumbestand.
  - b) Vor dem Ansägen und Umkeilen des Baumes ist das Arbeitsfeld zu beobachten und als Warnung für andere Personen „Achtung“ zu rufen.
- Bei einem Brusthöhendurchmesser von 20 cm und mehr ist ein Fallkerb anzulegen.
- Auch schwache Stämme sind sofort nach dem Fällschnitt zu Fall zu bringen.
- Hängen gebliebene Bäume sind mit Wendehaken, Sapie, Greifzug oder Schlepper mit Seilwinde zu Fall zu bringen. Nach Möglichkeit sind dabei Umlenkrollen zu verwenden.

- Verboten ist:     → Stückweises Absägen (Hänger kürzen)  
                      → Besteigen der Bäume zum Entfernen behinderender Äste,  
                      → Fällen des aufhaltenden Baumes,  
                      → Darüberwerfen eines weiteren Baumes.
- Größte Vorsicht ist beim Fällen fauler oder gefrorener Stämme geboten.
- Vorsicht beim Durchtrennen gespannter Hölzer! Entsprechende Schneidetechnik beachten.

## 6. Rücken mit Schlepper

- Die Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- Keine schadhafte Seile verwenden.
- Schutzhandschuhe tragen.
- Nicht mit unsachgemäßer Gewalt beiziehen (Gefahr des Umstürzens des Schleppers bzw. Zurückschnellen des Seiles).
- In steilem Gelände schiebende Last berücksichtigen. Nur bei Trockenheit rücken und evtl. Äste am Stamm belassen (Bremsen).
- Sich nicht im Gefahrenbereich des Seiles und der Last aufhalten (Seilriss, Herumschlagen der Last, wenn sie gegen ein Hindernis stößt).
- Bei Fahrzeugen mit Hydrauliksystemen ist ein biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden und ein Havarie-Set (zur Ölbindung) auf der Maschine mitzuführen.
- **Das Befahren der Waldflächen ist nur auf vorgegebenen Rückegassen gestattet.**

## 7. Lagerung und Abfuhr:

- Straßenverkehr nicht gefährden, wenn nötig nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Revierleiter **und** der Polizei absperren.
- Straßenschäden oder Straßenverschmutzungen sofort beheben; wenn dies nicht möglich ist, Schadensstelle absichern und Revierleiter verständigen.
- Keine stehenden Bäume als Stützen für Holzstapel verwenden.
- Keinen zu hohen Stapel anlegen – ggf. absichern.

## II. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- Die Selbstwerbung und die Abfuhr des Holzes sind nur bei Tageslicht an Werktagen mit Ausschluss der Nachtzeit (20:00 – 6:00 Uhr) gestattet.
- Rauchen sowie die Anlage von Feuer im Wald ist in der Zeit vom 1. März bis 31. Oktober verboten.
- Holz darf nur der abfahren, der einen Einzahlungsbeleg oder einen Abgabeschein (Holzzettel) vorweisen kann.
- Beim Befahren von Waldwegen ist ein Fahrerlaubnischein der Forstverwaltung mitzuführen.

## III. VERSICHERUNGSSCHUTZ

Von Seiten des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung des Forstbetriebes, in dem die Selbstwerbung durchgeführt wird, besteht kein Unfallversicherungsschutz.

## IV. UNFALLVERSORGUNG

Damit bei einem Unfall schnellstmögliche Hilfe gewährt werden kann, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Sichern Sie ab, dass immer ein Verbandskasten am Arbeitsort vorhanden ist.
- Führen Sie selbst ein Verbandspäckchen und Heftpflaster mit sich.
- Führen Sie ein Taschenkärtchen mit sich, das alle Angaben für die Versorgung nach einem Unfall enthält (Anschrift, Krankenkasse, Blutgruppen, evtl. Risiken: z.B. Bluter, Diabetes etc.).
- Wenn Sie Hilfe anfordern, machen Sie folgende Angaben:
  - **WO** geschah es?
  - **WAS** geschah?
  - **WIEVIELE** Verletzte?
  - **WELCHE** Verletzungsart?
  - **WER** meldet?
- Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie überlegt!

Lassen Sie sich als Ersthelfer ausbilden, damit Sie in der Lage sind, in Notfällen erste Hilfe zu leisten. Denken Sie immer daran, dass die Gewöhnung an die Gefahren der Waldarbeit der erste Schritt ins Krankenhaus ist.

**Mit Unterzeichnung der Vereinbarung zur nichtgewerblichen Selbstwerbung verpflichten Sie sich zur Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.**